

Kinderschutzkonzept
der elementarpädagogischen
Betreuungseinrichtungen
Krumbach

2024



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
	1.1 Über Uns.....	3
	1.2 Warum ein Kinderschutzkonzept.....	3
	1.3 Selbstbekenntnis.....	3
2	Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes	4
3	Risikoanalyse	7
	3.1 Unsere Risikoanalyse.....	7
	3.2 Grenzverletzungen und Gewalt:.....	9
	2.3 Gewaltformen:	9
	3.4 Risikofaktoren in der Kinderbildungs- und -Betreuungseinrichtungen.....	10
4	Präventionsmaßnahmen	10
	4.1 Personalvoraussetzungen.....	10
	4.2 Haltung.....	11
	4.3 Unsere Haltung.....	11
	4.4 Unsere Werte und was diese für uns bedeuten.....	12
	4.5 Verhaltenskodex.....	14
	4.6 Beschwerdemanagement-Bildungspartnerschaft Eltern.....	15
	4.7 Beschwerdemanagement-Bildungspartnerschaft-Kinder	16
	4.8 Präventionsangebote für Kinder.....	16
5	Maßnahmen im Verdachtsfall	17
	5.1 Grenzüberschreitungen und Gewalt durch Mitarbeitende.....	18
	5.2 Grenzüberschreitungen und Gewalt unter Kindern	19
	5.3 Grenzen setzen und Mut machen	19
	5.4 Verdachtsfall einer Gefährdung außerhalb der Betreuungseinrichtung	20
6	Dokumentation, Evaluation und Mentoring	21
7	Anlaufstellen	23
8	Quellenangaben	24

1 Einleitung

1.1 Über Uns

Wir sind zwei Einrichtungen, die gemeinsam an einem Kinderschutzkonzept gearbeitet haben. Zum einen gibt es den Kindergarten mit zwei Kindergartengruppen mit Kindern von 4 – 6 Jahren. Fünf Pädagoginnen betreuen und begleiten diese Kinder. Daneben gibt es die Spielgruppe mit ebenso zwei Kinderspielgruppen. Dort werden Kinder im Alter von 2 – 4 Jahren von einer Pädagogischen Fachkraft und zwei Assistenzkräften betreut. An Randzeiten, im Nachmittags- sowie im Ferienbetrieb werden die Kinder beider Einrichtungen gemeinsam in einer Gruppe betreut. Unser gesamtes Personal steht in engem Kontakt und Austausch über alles, was diese zwei Einrichtungen betrifft. Ebenso war allen acht Mitarbeiterinnen von Anfang an bewusst, dass wir die neuen Vorgaben, die das neue Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz mit sich bringen nur gemeinsam stemmen können. Deswegen war es für uns auch so wichtig, ein gemeinsames Kinderschutzkonzept zu erstellen, damit in dieser Gemeinde in allen elementarpädagogischen Einrichtungen die gleichen Vorgaben verankert werden. Somit haben alle Kinder die gleichen Voraussetzungen und Chancen.

1.2 Warum ein Kinderschutzkonzept

Jedes Kind hat das Recht, frei von jeglicher Gewalt aufzuwachsen. Kinderschutzkonzepte in Kinderbildungs- und -Betreuungseinrichtungen sollen dabei helfen, einen sicheren Ort für Kinder zu schaffen, um diese vor verschiedenen Formen von Gewalt zu schützen. Hierbei kann es sich u.a. um körperliche Misshandlungen, Vernachlässigungen, sexuelle Übergriffe oder psychische Gewalt handeln.

1.3 Selbstbekenntnis

Das Kinderschutzkonzept soll dazu dienen, um Kinder, aber auch das gesamte Personal zu schützen. Jedes Kind hat das Recht auf Sicherheit, Privatsphäre, Partizipation und einen achtvollen Umgang. Es ist ein Qualitätsmerkmal und gewährleistet, dass die Kinder in der sie die Zeit bei uns verbringen vor Gewalt, Ausbeutung, sexuellem Missbrauch und Machtmissbrauch geschützt sind. Mit unserem Kinderschutzkonzept setzen wir ein klares Zeichen dafür, dass sich die Kinder an einem sicheren Ort befinden.

Unser Team hat sich intensiv mit den Risiken in unserem Arbeitsalltag auseinandergesetzt und diskutiert. Wir achten auf ein angemessenes Nähe und Distanzverhalten, die Intimsphäre und auf Grenzverletzungen.

Wir sind gegen Gewalt in jeglicher Form. Die Kinder werden von ihren Eltern in unsere Obhut gegeben. Wir sind ihre vertrauten Bezugspersonen und bringen jedem Kind und dessen Familie Respekt und Wertschätzung auf Augenhöhe entgegen. Wir machen den Kindern in altersentsprechenden Angeboten ihre Rechte bewusst, um sie dadurch noch besser zu schützen.

2 Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes

Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt!

Relevante Rechtsgrundlagen finden sich u.a. in der UN-Kinderrechtskonvention, der EU-Grundrechtecharta, im Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, der Vorarlberger Landesverfassung, im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, im Strafgesetzbuch und im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz.

UN-Kinderrechtskonvention

Am 20. November 1989 hat die Vollversammlung der Vereinten Nationen das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) mit dem Ziel verabschiedet, weltweit die Würde, das Leben und die gesunde und gewaltfreie Entwicklung von Kindern sicherzustellen (vgl. Maywald, 2022, S. 16). Dabei legt die UN-Kinderrechtskonvention 10 Grundrechte fest, die für alle Kinder gelten. Diese sind u.a. das Recht auf Gesundheit, das Recht auf elterliche Fürsorge, das Recht auf gewaltfreie Erziehung, das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung, das Recht auf Gleichheit, das Recht auf Bildung und das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.

EU-Grundrechtecharta

Artikel 24 der EU-Grundrechtecharta – (Rechte des Kindes) beinhaltet u.a., dass Kinder Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge haben, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Ihre Meinung muss in Angelegenheiten, die sie betreffen, berücksichtigt werden und das Wohl des Kindes muss bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, im Vordergrund stehen.

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern

Das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern beinhaltet u.a. folgende Rechte der Kinder:

- Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kinder betreffenden

Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

- Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.
- Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.
- Jedes Kind mit Behinderung hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen.

Vorarlberger Landesverfassung

Im Artikel 8 Abs. 3 der Vorarlberger Landesverfassung ist niedergeschrieben, dass sich das Land Vorarlberg zu den Zielen der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen bekennt. Das Land fördert eine kinderfreundliche Gesellschaft. Bei allen Maßnahmen des Landes, die Kinder betreffen, ist das Wohl der Kinder vorrangig zu berücksichtigen.

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Im ABGB ist im § 137 u.a. das Gewaltverbot in der Erziehung und im § 138 das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt verankert. Dabei enthält letztgenannte Bestimmung einen Katalog an Kriterien für die Beurteilung des Kindeswohls.

In beiden Einrichtungen ist es uns sehr wichtig, dass wir die Kinder nach ihrem Wohlbefinden befragen. Nicht immer können wir aber eine verbale Antwort erwarten. Aufgrund des Alters der Kinder, oder anderer Muttersprachen kann sich nicht immer jedes Kind so ausdrücken, wie es vielleicht gerne möchte. Deshalb versuchen wir den Kindern durch Bildmaterial, viel Gestik und Mimik und genaues Hinschauen und hören, verschiedene Ausdrucksmöglichkeiten zu bieten. Durch Lieder, Sprüche und eben Bilder geben wir den Kindern z.B. im Morgenkreis immer wieder die Möglichkeit, ihre Befindlichkeit und ihre Gefühle zum Ausdruck zu bringen.

Zu Beginn des Betreuungsjahres sind uns auch die Regeln, die in unseren Gruppen bestehen sehr wichtig. Gerade das Wort „Stopp!“ hat eine große Bedeutung für uns alle. Uns ist wichtig, dass sich die Kinder trauen, das Wort zu verwenden. Es darf laut und klar formuliert werden, ganz egal, wer einem gerade gegenübersteht. Und allen anderen ist dann bewusst, dass nun eine Grenze gezogen werden muss. Jedes Kind und auch jede Fachkraft entscheidet aber selbst, wann es ihm/ihr zu viel wird, wann bei ihm/ihr Grenzen auftreten.

Partizipation, das Recht auf Mitbestimmung, im Alltag ist für uns ebenso etwas, dass immer gegeben sein muss. Kinderstimmen werden immer gehört und miteinbezogen. Manchmal durch Abstimmungen, manchmal durch direktes Umsetzen einer Idee der Kinder. Die Kinder sollen lernen, dass ihre Stimme zählt, dass es auf jeden einzelnen ankommt. So können Entscheidungen über die Jause, die Gestaltung im Gruppenraum, sowie Themen für die kommende Zeit von den Kindern übernommen werden. Von den Kindern gewähltes machen wir dann auch immer in der Elternpost ersichtlich.

Durch verschiedene Plakate, Kamishibai-Karten oder selbst erarbeiteten Flipcharts machen wir auch den Eltern ersichtlich, dass wir die Rechte der Kinder wahren, besprechen und umsetzen.

Schutzauftrag der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bzw. das dort tätige Personal hat gegenüber dem Kind u.a. einen ganz besonderen „Schutz- Auftrag“ - der juristische Begriff dafür heißt Garantenstellung.

§ 2 Strafgesetzbuch (StGB) sieht Folgendes vor:

Bedroht das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges mit Strafe, so ist auch strafbar, wer es unterlässt, ihn abzuwenden, obwohl er zufolge einer ihn in der besonderen treffenden Verpflichtung durch die Rechtsordnung dazu verhalten ist und die Unterlassung der Erfolgsabwendung einer Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes durch ein Tun gleichzuhalten ist.

Das bedeutet, dass alle im Strafgesetzbuch angeführten (Erfolgs-)Delikte (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Quälen und Vernachlässigen von unmündigen Personen) auch dadurch begangen werden können, indem man eine erforderliche Schutzhandlung unterlässt. Als Betreuungsperson von Kindern haben Sie für die von Ihnen betreuten Kinder ebenfalls eine Garantenstellung.

Mitteilungspflicht im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG)

Für Mitarbeitende in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gibt es die folgende gesetzliche Bestimmung bezüglich der Meldepflicht:

§ 37 - Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung

(1) Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten:

1. Gerichten, Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht;
 2. Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen
 3. Einrichtungen zur psychosozialen Beratung;
 4. privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;
 5. Kranken- und Kuranstalten;
 6. Einrichtungen der Hauskrankenpflege;
- Die Entscheidung über die Mitteilung ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.
 - Die schriftliche Mitteilung hat jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten.
 - Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen der Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 3 nicht entgegen.

(<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008375>)

3 Risikoanalyse

In jeder Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung sollen die den erwachsenen Personen anvertrauten Kinder, eine Atmosphäre vorfinden, in der sie sich geschützt und aufgehoben fühlen können, und in denen ein vertrauensvoller und achtsamer Umgang herrscht und Grenzen akzeptiert werden. „Grenzen erkennen, Grenzen wahren, Grenzen aushandeln und Grenzen setzen gehört zum pädagogischen Alltag.“ (Qualitätsstandards SOS Kinderdorf, 2019). Dennoch muss allen bewusst sein, dass es trotz aller Bemühungen zu Problemen und Fehlverhalten kommen kann. Durch eine bewusste Wahrnehmung können diese aufgezeigt und durch vereinbarte Maßnahmen künftig vermieden werden (vgl. SOS Kinderdorf, 2019). Die Risikoanalyse dient dazu, Risikofaktoren in der täglichen Arbeit zu erfassen. Dabei wird jeder Bereich systematisch überprüft (vgl. Bundeskanzleramt, 2023, S. 25).

3.1 Unsere Risikoanalyse

Die ersten beiden Workshops dienten zur Risikoanalyse. Die alltäglichen Abläufe, Vorgehensweisen und Handlungen wurden auf die Möglichkeit hin betrachtet, das Wohl des Kindes zu gefährden. Aber auch die Räumlichkeiten und die externen Kooperationen wurden durchleuchtet.

Unsere Räumlichkeiten sind schon etwas älter, jedoch entsprechen alle den vorgegebenen Standards des Landes. Es wurden alle Räume von den zuständigen Fachkräften inspiziert. In jedem Gruppenraum gibt es altersentsprechende Möbel und Spielsachen. Jedes Kind hat die Möglichkeit, persönliche Gegenstände in einer gekennzeichneten Box an seinem eigenen Platz zu verstauen. Die Gruppenräume der Spielgruppe sind ebenerdig. Die Räumlichkeiten des Kindergartens sind über eine Treppe zu erreichen. Diese wurde durch Geländer auf Kinderhöhe gesichert.

Um die Privatsphäre der Kinder während des Wickelns zu wahren, gibt es in der Spielgruppe eine Ampel. Dadurch ist für jeden ersichtlich, ob er eintreten darf oder nicht.

Alle Gruppenräume werden täglich vom Reinigungspersonal gereinigt. Putzmittel wird von diesen Personen mitgebracht oder unzugänglich für die Kinder aufbewahrt.

Die Zeit draußen verbringen wir meist auf dem öffentlichen Spielplatz der Gemeinde. Dieser wurde durch einen Zaun eingegrenzt, um die Kinder und die Fachkräfte besser zu schützen.

Die Kinder die in elementarpädagogischen Einrichtungen werden immer jünger. Wir sind bemüht unter dem vom Land vorgegebenen Betreuungsschlüssel beste Arbeit zu leisten.

Wir holen jedes Kind dort ab wo es gerade steht, und dokumentieren den Entwicklungsstand anhand von unterschiedlichen Beobachtungsbögen. Wir führen neben den Tür-und Angelgesprächen auch Entwicklungsgespräche durch und die Eltern wissen, dass wir immer ein offenes Ohr für sie haben.

Unser gesamtes Team nimmt regelmäßig an Fortbildungen teil. Ebenso werden regelmäßige Teamsitzungen abgehalten. In diesen Sitzungen werden Abläufe und Vorbereitungen besprochen. Wir legen sehr viel Wert auf Selbstreflexion und tauschen uns über das unser Verhalten in der Gruppe, gegenüber den Kindern und deren Eltern aus. Wir profitieren von den Rückmeldungen unserer Kolleginnen und entwickeln uns so ständig weiter. Wir reflektieren auch das Gruppengeschehen und die einzelnen Kinder. Dadurch entstehen bedürfnisorientierte Angebote.

3.2 Grenzverletzungen und Gewalt:

„Jegliche Handlungen, die einem Kind Schaden zufügen oder ihm schaden könnten, gehören dazu und auch das Unterlassen essenzieller Handlungen. Dabei spielt es für das Kind keine Rolle, ob diejenigen, die die Gewalt ausüben, ungewollt oder bewusst handeln“ (UNICEF, o.J.).

Es wird zwischen grenzüberschreitendem Verhalten (Grenzverletzungen) und Gewalt unterschieden.

- Von grenzüberschreitendem Verhalten wird gesprochen, wenn:
 - die körperliche Distanz nicht mehr gewahrt wird;
 - die Schamgrenze oder die Grenze zwischen den Generationen missachtet wird;
 - der nötige respektvolle Umgang fehlt;
 - die Grenze der professionellen Rolle überschritten wird (vgl. SOS Kinderdorf, 2019).
- Unter Gewalt werden alle Handlungen verstanden, die einem Kind Schaden zufügen oder zufügen könnten. Für das Kind ist es dabei irrelevant, ob die zugefügte Gewalt durch die handelnde Person ungewollt oder bewusst ausgeübt wird (vgl. UNICEF, o.J.).

Im Folgenden werden verschiedene Gewaltformen angeführt.

2.3 Gewaltformen:

Gewalt gegen Kinder hat viele Gesichter und kann sich durch die verschiedensten Erscheinungsformen äußern (vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, S. 45):

- Vernachlässigung: (z.B. unzureichende oder fehlende Versorgung, mangelnde Zuwendung und Förderung sowie der ungenügende Schutz vor Gefahren und die Verletzung der Aufsichtspflicht);
- Körperliche oder physische Gewalt: umfasst Handlungen, die die körperliche Integrität verletzen oder verletzen können – auch wenn sie „erzieherisch“ gemeint sind (z.B. Schläge, Verbrennungen, Schütteln, Würgen, Tritte);
- Seelische oder psychische Gewalt: umfasst wiederholte, teils mutwillige Handlungen, verbale Äußerungen und Verhaltensformen, die dem Kind das Gefühl geben, wertlos zu sein, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt u.a. (z.B. Beschimpfungen, ständige Abwertung, Isolierung, Liebesentzug, Drohungen);
- Sexuelle Gewalt: darunter sind Handlungen einer Person, mit, vor oder an einem Kind, zu verstehen, die der sexuellen Erregung oder Befriedigung dieser Person dienen (z.B. gemeinsames

Betrachten von pornographischen Bildern und Videos, das Zwingen zum Geschlechtsverkehr oder zur Masturbation).

3.4 Risikofaktoren in der Kinderbildungs- und -Betreuungseinrichtungen

Die Risikoanalyse ist ein Instrument, Situationen im Alltag der Kinderbildungs- und -Betreuungseinrichtung, in denen es zu Nähe- und Distanzproblemen, wie auch zu Gefahrenmomenten für Machtmissbrauch und grenzverletzenden Verhaltensweisen kommen könnte, herauszufiltern. Die Kinder sollen bei der Identifikation der Risiken altersgerecht mit einbezogen werden (vgl. Maywald, 2022, S. 72). In der Risikoanalyse soll versucht werden, sämtliche Risiken für Kinder und Jugendliche bewusst zu machen, die durch die verschiedensten Faktoren wie etwa die räumliche Situation, das Setting, den Führungsstil, die Kommunikation, die Personalstruktur etc. bestehen. Ziel ist es, gemeinsam Strategien zu entwickeln, um diese Risiken so weit als möglich zu minimieren. Aufbauend darauf werden präventive Maßnahmen entwickelt.

4 Präventionsmaßnahmen

Die gesetzlich verpflichtende Implementierung eines Kinderschutzkonzeptes in das Gesamtkonzept einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist ein wichtiger Schritt, sich mit präventiven Maßnahmen auseinanderzusetzen.

Um Grenzverletzungen und Gewalt in der täglichen Arbeit mit Kindern vorzubeugen, sind präventive Maßnahmen von enormer Wichtigkeit. Damit diese in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zielführend umgesetzt werden können, bedarf es der Berücksichtigung verschiedenster Faktoren. Ermöglichung von Partizipation von Kindern, die Festlegung eines Verhaltenskodex im Umgang mit Kindern, gezielte Fortbildungen bzw. Schulungen zur Thematik für das gesamte Team, Transparenz, ein funktionierendes Beschwerdemanagement u.a. sind nur einige Aspekte, die es zu bedenken gilt.

4.1 Personalvoraussetzungen

Ein wohlüberlegtes Auswahlverfahren mit festgelegten Einstellungskriterien kann unterstützen, geeignetes Personal zu finden. Hierzu gehört unter anderem auch das Einholen der Strafregisterbescheinigung nach § 10 Abs. 1 des Strafregistergesetzes und der Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge nach § 10 Abs. 1a des Strafregistergesetzes zur Verpflichtung des Trägers. Dies soll kein Ausdruck des Misstrauens gegenüber den Mitarbeitenden sein, sondern zeugt von einer Auseinander-

setzung der Einrichtung mit dem Thema Kinderschutz auch bei der Personaleinstellung (vgl. Plattform Kinderschutzkonzepte).

Die Vorgabe zur Prüfung der Strafregisterbescheinigungen ist im Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz verankert (s. § 44 Abs. 2 bis 6). Pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte müssen verlässlich sein; damit ist u.a. gemeint, dass keine einschlägige Verurteilung vorliegen darf. Weiters ist vorgesehen, dass die erforderliche Verlässlichkeit der jeweiligen Betreuungsperson vor dem erstmaligen Einsatz und auch sonst bei Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Verurteilung durch den Rechtsträger zu prüfen ist (s. § 15 Abs. 1).

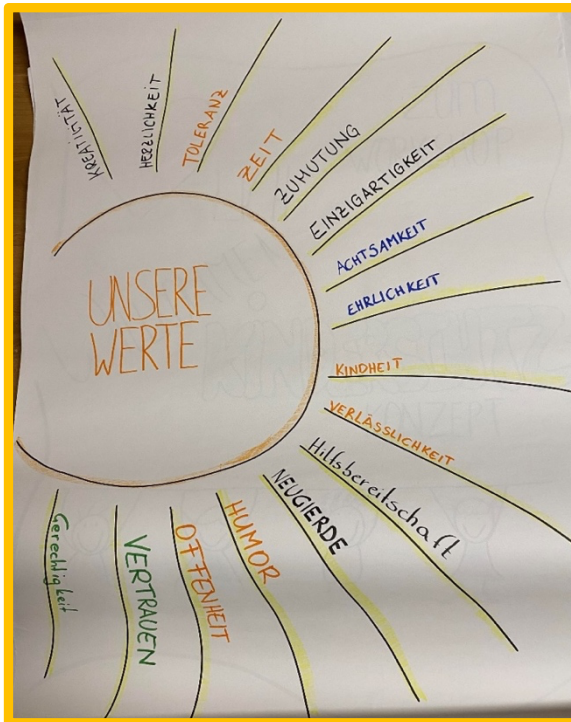
4.2 Haltung

Eine wertschätzende, empathische, respektvolle und achtsame Haltung, die sich auf Augenhöhe mit den anvertrauten Kindern befindet, ist essenziell und begründet das Fundament in der Arbeit mit Kindern. In einem Team können allerdings verschiedene Werte und Grundhaltungen aufeinandertreffen. Um die unzähligen Handlungsanforderungen bewältigen zu können, bedarf es einer gemeinsamen Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Haltungen. Darauf aufbauend kann die Festlegung eines Verhaltenskodex die Handhabung der niedergeschriebenen Präventionsmaßnahmen erleichtern.

4.3 Unsere Haltung

Gleich bei unserem ersten Workshop für das Kinderschutzkonzept haben wir uns Gedanken darüber gemacht, welche Werte für uns persönlich wichtig sind. Es war sehr auffallend, dass wir acht Frauen doch sehr oft gleiche Werte schätzen und auch vorleben. Wir haben sehr ähnliche Vorstellungen und konnten somit lange und konstruktiv über folgende Werte diskutieren und beratschlagen. Aus dem Workshop ist folgende Wertesonne entstanden. Darauf ersichtlich sind die für uns wichtigsten Werte und aber auch, die Erklärung, was für uns hinter diesen Werten steckt.

4.4 Unsere Werte und was diese für uns bedeuten



Verlässlichkeit:

- Gibt Sicherheit – beruflich sowie privat
- Wenn ich mich auf jemanden nicht verlassen kann, bringt mich das ins Wanken.
- Kinder sollen spüren → ich verhalte mich in Situationen immer gleich

Kindheit:

- Kinder müssen keine „kleinen Erwachsenen“ sein
- Kindheit leben – Erfahrungen sammeln dürfen
- Unbekümmertheit

Kreativität:

- Raum und Zeit für Entfaltung
- Sich in der Zeit und im Raum verlieren können

Herzlichkeit:

- Stets im Umgang miteinander herzlich bleiben
- Kind das Gefühl von „Annehmen“ und „Verbundenheit“ geben

Toleranz:

- Jeden „Gelten lassen“
- Andere Überzeugungen akzeptieren und annehmen

Zeit:

- Jedem die Zeit geben, die er braucht (Eingewöhnung, andere sensible Prozesse, im Alltag...)

Ehrlichkeit:

- Den Kindern gegenüber ehrlich sein.
- Ich darf ihnen sagen, wann es mir zu weit geht, zu viel ist
- Auch meine Grenzen müssen den Kindern gegenüber angesprochen und eingehalten werden.

Achtsamkeit:

- Es wird aufeinander geachtet
- Grenzen werden akzeptiert
- Wir spüren, was die anderen brauchen
- Achtsamkeit nicht nur gegenüber Mitmenschen, sondern auch gegenüber der Natur.

Offenheit:

- Für andere Kulturen, Meinungen, Ansichten und Lebenswelten

Humor:

- Manchmal hilft nur Humor, über sich selbst lachen zu können
- Mit Humor geht vieles leichter
- Kopf + Herz + Hand + Humor

Zumutung:

- Den Kindern etwas zuMUTen, damit sie mutig werden können und selbstbewusst wachsen können
- Zumuten und zutrauen

Vertrauen:

- Vertrauen in die Stärken der Kinder haben
- Ihnen zutrauen, dass sie ihren Weg gehen

Einzigartigkeit:

- Jedes Kind ist auf seine Art und Weise einzigartig und genau richtig, wie es ist!

Neugierde:

- Den Kindern den wichtigen Raum bieten, neugierig sein zu dürfen.
- Alle Fragen dürfen gestellt werden.

Hilfsbereitschaft:

- Der Blick vom ICH zum DU
- Die Fürsorge füreinander
- Ein Zeichen für innere Reife jemand anderem helfen zu wollen

Gerechtigkeit:

Was bedeutet Gleichberechtigung für jedes einzelne Kind?

- Jeder braucht etwas anderes, damit es schlussendlich gerecht ist.

4.5 Verhaltenskodex

Im Verhaltenskodex sind verbindliche Absprachen und Regeln für einen wertschätzenden und respektvollen Umgang in den elementarpädagogischen Einrichtungen Krumbach verschriftlicht. Er dient der Sicherheit und dem Wohl unserer Kinder und unserer Mitarbeiterinnen.

Begrüßung und Verabschiedung:

- Wir begrüßen und verabschieden jedes Kind gleichermaßen und bringen jeder Familie dieselbe Wertschätzung entgegen.
- Wir sind Vorbilder für die Kinder: Ich grüße dich und du mich.
- Wir führen mit den Eltern neutrale Tür- und Angelgespräche, um einen ersten Eindruck über das Befinden des Kindes zu erlangen.
- Nur uns bekannte Personen dürfen die Kinder bei uns abholen.

Mahlzeiten und Ruhesituationen:

- Wir achten auf das körperliche und gesundheitliche Wohl des Kindes.
- Das gemeinsame Essen (Mittagessen und Jause) ist ein Ritual.
- Niemand wird zum Essen, Aufessen oder Probieren genötigt.
- Jedes Kind darf probieren, wenn es möchte.
- Die Pädagogischen Fachkräfte sind Vorbilder. Sie sitzen mit am Tisch und essen mit.
- Nach dem Essen dürfen die Kinder ruhen. Sie dürfen mitbestimmen, wie diese Ruhezeit abläuft. Mit einer Geschichte, einem Hörspiel...
- Kein Kind wird zum Schlafen gezwungen und kein Kind wird wachgehalten, wenn es schlafen möchte.
- Jedes Kind hat seinen eigenen gekennzeichneten Schlafplatz.
- Die Kinder sind immer beaufsichtigt. Die pädagogische Fachkraft ruht mit den Kindern.

Pflegesituationen:

- Die Pflegesituationen werden bedürfnisorientiert gestaltet.
- WC und Wickeltisch sind blickgeschützt. Die Intimsphäre des Kindes wird akzeptiert und geschützt.
- Das Kind darf mit oder ohne Begleitperson aufs WC.
- Es wird kein Zwang und kein Druck durch die pädagogischen Fachkräfte auf ein Kind ausgeübt, damit es sich wickeln lässt.
- Wickelsituationen werden sprachlich begleitet.
- Wir handhaben einen diskreten Umgang, wenn mal etwas in die Hose geht.
- Wir geben wichtige Informationen bei Dienstschluss an unserer Teamkolleginnen weiter.

- Um- und ausziehen findet ebenfalls immer in einem geschützten Raum statt und nicht vor anderen Kindern.

Pädagogischer Alltag mit den Kindern:

- Wir bereiten die Räumlichkeiten und Angebote, angepasst an die Interessen und Bedürfnisse der Kinder vor.
- Unsere Räume wurden von der pädagogischen Fachkraft des Landes und allen zuständigen Behörden geprüft.
- Das Kind bestimmt sein freies Spiel nach eigenem Interesse und Rhythmus.
- Bei Angeboten hat das Kind die Möglichkeit mitzubestimmen und abzustimmen.
- Regeln gelten für alle Kinder gleichermaßen
- Bei Übergriffen unter den Kindern handeln wir altersentsprechend. Kein Kind wird ausgegrenzt oder isoliert.
- Wir stärken das Körperbewusstsein des Kindes und ermutigen es Stopp zu sagen.
- Kein Kind wird angeschrien oder beschimpft! Wir sprechen wertschätzend und empathisch.
- Kein Kind wird bloßgestellt, wir achten darauf, dass kein Kind ausgelacht wird.
- Wir handhaben ein angemessenes Nähe und Distanz Verhalten zwischen pädagogischer Fachkraft und Kind: Kein kuscheln, kein auf den Schoß ziehen, kein hochheben oder ähnliches, wenn das Kind dies nicht ausdrücklich sagt oder zeigt.
- Kein Kind wird grob angefasst, wir haben einen bewussten Umgang mit Berührungen.
- Die Kinder und deren Familien haben eine Beschwerdemöglichkeit.

Wir beachten die Aufsichtspflicht und die Sicherheit in den Räumen und im Außengelände!

Elementarpädagogische Fachkräfte:

- Wir sprechen Grenzverletzungen im Team an, anstatt wegzuschauen.
- Wir nutzen unsere regelmäßigen Teamsitzungen, um unsere Rolle im Alltag zu reflektieren und sehen kollegiale Beratungen und den Austausch als Mehrwert.
- Unser Team weiß um die Konsequenzen im Falle eines Fehlverhaltens und ist sich der weiteren Maßnahmen bewusst.

4.6 Beschwerdemanagement-Bildungspartnerschaft Eltern

Am Anfang eines Betreuungsjahres findet ein Elterninformationsabend statt. Dort wird den Eltern die Wichtigkeit einer guten Zusammenarbeit verdeutlicht. Es ist uns wichtig, den Eltern auf Augenhöhe zu begegnen, denn sie sind die Experten, wenn es um ihre Kinder geht. In einer solchen Partnerschaft ist ein regelmäßiger Austausch unverzichtbar. Es finden täglich Tür- und Angelgespräche statt, es werden Entwicklungsgespräche von unserer Seite angeboten und wir machen die Eltern immer wieder darauf aufmerksam, dass sie sich jederzeit mit uns austauschen können. Egal ob in einem persönlichen Gespräch oder einem Telefonat. Wir haben immer ein offenes Ohr für die Fragen der Eltern. Wir bieten den Eltern eine Partnerschaft in der jederzeit auch unangenehme Themen auf Augenhöhe und mit Wertschätzung besprochen werden können.

4.7 Beschwerdemanagement-Bildungspartnerschaft-Kinder

Unsere Aufgabe besteht darin, von den Kindern als vertrauensvolle Bezugspersonen angenommen zu werden. Denn nur wenn sich ein Kind wohl fühlt, kann es so sein, wie es ist. Wenn wir das erreicht haben, hat ein Kind auch den Mut zu sagen, was es denkt oder fühlt.

Wir ermutigen die Kinder dazu und stärken ihr Selbstbewusstsein. Dies findet in altersentsprechenden Angeboten statt. Partizipation ist ein Teil unserer täglichen Arbeit. Die Kinder dürfen im Betreuungsalltag mitbestimmen und mitreden. Sie haben bei uns eine Stimme und jede Stimme wird gehört und ernst genommen.

Bei Kindern, die sie sprachlich noch nicht mitteilen können, achten wir genau auf Mimik, Gestik und deren Körpersprache. Auch wenn es nicht immer eindeutig zu erkennen ist, sind wir bemüht immer angemessen und dem Bedürfnis des Kindes entsprechend zu reagieren.

4.8 Präventionsangebote für Kinder

Kinder sollen die Erfahrung machen, dass ihre Bedürfnisse gehört und beachtet werden. Partizipation und das Erfahren von Selbstwirksamkeit ist ein wichtiger Schutzfaktor (vgl. Maywald, 2022, S. 68).

Ebenso wichtig sind Angebote und Maßnahmen, durch die die Kinder ihre Persönlichkeit stärken und ihre Rechte kennen lernen (vgl. Maywald, 2022, S. 77).

Zu den präventiven Maßnahmen gehört auch, dass die pädagogischen Fachkräfte um den achtsamen Umgang mit der kindlichen Sexualität wissen und dies in ihrer täglichen, pädagogischen Arbeit mit Themen berücksichtigen. Pädagogische Fachkräfte können zwischen kindlicher sexueller Neugier und sexuellen Übergriffen unter Kindern unterscheiden und wissen um die verschiedenen Ausdrucksformen der kindlichen Sexualität wie z.B. Neugier, Zärtlichkeit u.a. Durch Fortbildungen und Schulungen zur Thematik bilden sich die pädagogischen Fachkräfte weiter.

Entsprechend ihrem Entwicklungsstand soll schon den jüngsten Kindern in der Einrichtung ein Mitspracherecht eingeräumt und die Kinder in ihrem Selbstvertrauen bestärkt werden. Das kann sich an folgenden Handlungen / Maßnahmen zeigen:

- das Kind entscheidet mit, (wenn möglich) von welcher erwachsenen Person es zum Wickeln begleitet wird;
- größere Kinder bringen z.B. ihre Vorstellungen bei der Gestaltung des pädagogischen Alltags oder Festen ein;
- die Kinder werden von den pädagogischen Fachkräften in Entscheidungsfindungen unterstützt und bestärkt;

- kleinere Kinder können in ihr Mitspracherecht z.B. durch Bildkarten oder Gegenstände einbezogen werden;
- Kinder übernehmen Verantwortung (z.B. eigenständig den Jausentisch decken u.a.)
- Durch Geschichten, Spiele, Handpuppen usw. wird Kindern die Wichtigkeit bewusstgemacht, auch einmal NEIN zu sagen;
- Kinder erleben einen achtsamen Umgang mit kindlicher Sexualität z.B. anhand von Themen wie *Mein Körper gehört mir*.
- Die Kinder werden von den Fachkräften dazu animiert mutig zu sein und schwierige Situationen in einem ersten Schritt versuchen allein zu bewältigen
- Der Umgang mit Erfolg und Misserfolg wird von den pädagogischen Fachkräften z.B. anhand von Spielen thematisiert (auch hier können schon die Kleinsten miteinbezogen werden)
- Die pädagogischen Fachkräfte begegnen den Kindern wertschätzend, achtsam und respektvoll

5 Maßnahmen im Verdachtsfall

„Wenn innerhalb einer Institution der Verdacht auf Gewalt an einem Kind/eines* einer Jugendlichen aufkommt, sollte klar sein, wie vorzugehen ist.

Daher braucht es einen im Vorfeld erarbeiteten, an die Abläufe und Verantwortlichkeitsaufteilungen der Institution angepassten Interventionsplan, sodass in dieser Ausnahmesituation rasch und kompetent gehandelt werden kann. Die Basis für die Erstellung eines Interventionsplans ist die Risikoanalyse.

Ein Interventionsplan legt fest,

- was bei einer Vermutung bzw. einem begründeten Verdacht auf direkte oder indirekte Gewalt an Kindern/Jugendlichen zu tun ist
- welche Schritte zum Schutz des betroffenen Kindes getätigt werden
- welche internen und externen Informations- und Meldeabläufe einzuhalten sind;
- wie die Rollen und Verantwortlichkeiten innerhalb der Institution in Bezug auf die Interventionskette geregelt sind
- aber auch, wie mit Falschbeschuldigungen oder nicht klärbaren Verdachtsmomenten in der Organisation umgegangen wird
- Damit trägt ein Interventionsplan dazu bei, die Handlungsfähigkeit der Organisation aufrecht zu erhalten und gibt sowohl Mitarbeiter*innen, fachlichen Leiter*innen und Geschäftsführer*innen Sicherheit. Er ist Teil der Qualitätssicherung einer Organisation und damit auch allen Mitarbeiter*innen bekannt.

Ziel eines Interventionsplans ist

- eine rasche Klärung eines Verdachts,
- eine rasche Beendigung der Gewalthandlung bei Bestätigung des Verdachts,
- der nachhaltige Schutz von Betroffenen sowie
- eine rasche, weiterführende Hilfe für alle Beteiligten.
- Je nach Form der Gewalt, braucht es unterschiedliche Krisenpläne“ (Plattform Kinderschutzkonzept, o.J.).

5.1 Grenzüberschreitungen und Gewalt durch Mitarbeitende

In der Praxis kommt es in Einzelfällen zu Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte. Im Alltag kann sich dieses durch folgendes Verhalten zeigen:

Beschämung und Entwürdigung, Anschreien, ständiges Vergleichen mit anderen Kindern, Bevorzugung von Lieblingskindern, Diskriminierung, Zwang zum Essen, rigide Schlafzeiten, Nötigung zum Toilettengang, Zerren und Schubsen, körperliche Bestrafung, Fixieren, Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, mangelnde gesundheitliche Fürsorge, ungenügende Nähe-Distanz-Regulation, Ignorieren von Übergriffen unter Kindern, sexuell übergriffiges Verhalten, sexueller Missbrauch (vgl. Maywald, 2019, S. 41).

Fehlverhalten und Gewalt durch Mitarbeitende darf nicht geduldet werden. Auch „Wegschauen“ und „Banalisieren“ sind keine Handlungsoptionen. Die Mitarbeitenden in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung trifft dabei eine hohe Verantwortung, dass sie mögliches Fehlverhalten erkennen, professionell handeln und somit Kinder schützen (vgl. Maywald, 2022, S. 53).

Welches Vorgehen bei Gewalt durch Mitarbeitende notwendig ist, hängt von der Art, der Dauer und der Intensität des Fehlverhaltens ab.

„Vorgehen bei Fehlverhalten und Gewalt durch Fachkräfte:

- Kollegiales Gespräch in einem geschützten Raum (evtl. Entschuldigung beim Kind)
- Beratung im Team und Verständigung auf kinderrechtbasierende Regeln
- Einbeziehung der Leitung (Kinderschutz und Mitarbeiter*innenfürsorge)
- Gespräch mit den Eltern (Verantwortungsübernahme/Entschuldigung)
- Inanspruchnahme externer Unterstützung (Fachberatung, Supervision, Coaching)
- Mitteilungspflicht, wenn das Wohl des Kindes beeinträchtigt, ist
- Arbeitsrechtliche und strafrechtliche Maßnahmen (bei Bedarf als letztes Mittel)“

(Maywald, 2022, S. 67).

5.2 Grenzüberschreitungen und Gewalt unter Kindern

Im Alltag einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist es wichtig, den Kindern zu vermitteln, dass sie die Rechte und Grenzen der anderen Kinder akzeptieren. Gewalt und Übergriffe unter Kindern dürfen nicht geduldet werden. Um andere Kinder, aber auch sich selbst zu schützen, müssen übergriffigen Kindern sofort klare Grenzen gesetzt werden. Sowohl die Kinder, die Opfer der Übergriffe geworden sind, als auch das übergriffige Kind selbst braucht Unterstützung bei der Bewältigung der Probleme. Dafür ist die Mitwirkung der Eltern notwendig, manchmal auch die Unterstützung von externen Stellen.

Sexuelle Neugier gehört zu einer normalen Entwicklung des Kindes. Diese Neugier sollte auch von den Mitarbeitenden wahrgenommen und in Bildungsthemen integriert werden. Dazu sind klar definierte Regeln notwendig, die allen bekannt sein müssen. Grenzüberschreitungen müssen frühzeitig erkannt und unterbunden werden (vgl. Maywald, 2019, S. 77ff).

5.3 Grenzen setzen und Mut machen

Zwischen Gewalt und einer Grenzverletzung liegt ein großer Unterschied. In dem Alter in der die Kinder unsere Einrichtungen besuchen sind Grenzen ausloten ein klarer Entwicklungsschritt. Sie suchen die Grenzen bei den anderen Kindern, aber auch bei uns. Unser Auftrag ist es, den Kindern durch eine klare Struktur im Alltag, aber auch durch Rituale Sicherheit zu geben. Es gibt Regeln die für alle gelten wie zum Beispiel, dass man niemanden schlagen, beißen etc. darf. Sollte dies doch vorkommen, erklären wir den Kindern altersentsprechend, warum dieses Verhalten nicht erlaubt ist. Wir besprechen solche Situationen auch in der Gruppe, zum Beispiel im Morgenkreis. Gerade jüngere Kinder müssen sich erst ihrer eigenen Gefühle bewusstwerden und lernen diese zu benennen, bevor sie sich in andere hineinversetzen können. Auch, dass jedes Gefühl seine Berechtigung hat, aber eben nicht jedes Verhalten. Somit setzen wir am Anfang von jedem Betreuungsjahr dort an und begleiten die Kinder in ihrer emotionalen Entwicklung. Wir stärken die Kinder und ermutigen sie NEIN oder STOPP zu sagen, wenn sie etwas nicht möchten.

Sollte es sich tatsächlich um Gewalt und nicht mehr unter eine altersentsprechende Grenzverletzung handeln, gehen wir so vor:

1. Dokumentation

Wir dokumentieren die Vorfälle schriftlich mit Datum. Auch eventuelle Verletzungen die durch die Situation entstanden sind.

2. Beobachtungen besprechen

Die Leitung wird in jedem Fall miteinbezogen. Im Team besprechen wir die Beobachtungen und überlegen unser weiteres Vorgehen.

3. Elterngespräch

Die Beobachtungen werden mit den Eltern besprochen.

4. Fachaufsicht miteinbeziehen

Je nachdem, wie sich das Verhalten des betroffenen Kindes auf die gesamte Gruppe und die Fachkräfte auswirkt und unser Bemühen zu keiner Verbesserung der Situation führen sollte, werden wir uns an die Fachaufsicht wenden damit sie uns unterstützend zur Seite steht.

5. Prozess begleiten

Sobald außenstehende Personen involviert sind (in diesem Fall die Fachaufsicht), finden immer wieder Gespräche mit allen Beteiligten statt, um für das Kind die bestmögliche Lösung zu finden.

5.4 Verdachtsfall einer Gefährdung außerhalb der Betreuungseinrichtung

Oft ist nicht sofort ersichtlich, dass eine Gefährdung für ein Kind besteht. Wenn Kinder bestimmte Aussagen treffen, viel unentschuldig fehlen, oder Verletzungen vorweisen und diese nicht eindeutig erklären können, heißt es für uns genauer hinschauen. Sobald eines dieser Merkmale vermehrt auftritt kommen wir in einen klaren Ablauf hinein, um das Kindeswohl sicherzustellen.

1. Dokumentation

Wir dokumentieren alle verdächtigen Aussagen, Verletzungen oder andere Ungereimtheiten. Die Dokumentationen werden immer mit Datum versehen. Der gesamte folgende Prozess wird dokumentiert

2. Beobachtungen besprechen

Die Leitung wird in jedem Fall miteinbezogen. Im Team besprechen wir die Beobachtungen und überlegen unser weiteres Vorgehen

3. Elterngespräch

Die Beobachtungen werden manchmal auch mit den Eltern besprochen. Natürlich nur so lange keine Gefahr in Verzug besteht.

4. Wahrnehmungsbogen

Die Einrichtung besitzt einen Wahrnehmungsbogen. Diesen können die Fachkräfte zur eigenen Orientierung herziehen, um einzuschätzen, ob eine Kindeswohlgefährdung besteht. Dieser wird jedoch an niemanden weitergegeben oder für Elterngespräche hergenommen.

5. Anonyme Fallberatung

Oft ist man froh, wenn man jemanden den Fall schildern kann, und man somit nicht allein mit dem „Problem“ dasteht. Somit nutzen wir die anonyme Fallberatung der Kinder- und Jugendhilfe sehr gerne, um ein fachliches Urteil zu bekommen.

6. Meldung

Die Gefährdung wird der Kinder- und Jugendhilfe gemeldet. Wir sind immer für eine Zusammenarbeit mit ihnen bereit, solange dies notwendig ist.

7. Meldung an den Träger

Zur Absicherung von uns Fachkräften geben wir unserem Träger kurz darüber Bescheid, dass wir eine Meldung bei der Kinder- und Jugendhilfe machen mussten. Dieser kann dann im Notfall, bei Krisengesprächen usw. als rechtliche Stütze hinter uns stehen.

8. Fachaufsicht miteinbeziehen

Je nach dem, wie sich das Verhalten des betroffenen Kindes auf die gesamte Gruppe und die Fachkräfte auswirkt, kann auch die Fachaufsicht hinzugezogen werden und uns unterstützend zur Seite stehen.

9. Prozess begleiten

Sobald andere Institutionen im Spiel sind, finden immer wieder Gespräche mit allen Beteiligten statt, um für das Kind die bestmögliche Lösung zu finden.

Im Fokus des ganzen Prozesses steht für uns immer das Kind. Es soll sicher vor Gewalt jeglicher Hinsicht sein. Wir versuchen immer wieder solche Kinder emotional zu stärken und ihnen in unserer Einrichtung das zu bieten, was sie außerhalb so dringend brauchen würden.

6 Dokumentation, Evaluation und Mentoring

Eine große Bedeutung im Zuge des Kinderschutzkonzepts kommen der Dokumentation und Evaluierung zu. Es ist daher für alle Beteiligten von Vorteil, Beobachtungen, Vorkommnisse bzw. Verdachtsfälle genauestens und zeitnah zu dokumentieren.

Folgende Punkte sollten bei einer Dokumentation berücksichtigt werden:

- Beobachtungen konkret und mit eindeutigen Worten schildern;
- zwischen Beobachtung und Interpretation trennen;
- genau definieren WAS /WANN/ WO vorgefallen ist;
- beteiligte Personen;
- wurden Sofortmaßnahmen eingeleitet?

- gibt es bedeutsame Informationen?
- jedes Dokument mit Datum und Namen versehen.

(vgl. Qualitätsstandards SOS Kinderdorf, 2019, S. 11)

Damit unser Schutzkonzept nicht nur in gedruckter Version vorliegt, sondern auch *gelebt* wird, ist es maßgeblich, dass wir dieses einer regelmäßigen Kontrolle und Überprüfung unterziehen.

Im Rahmen dieser Evaluierung werden Ergebnisse der Dokumentation zusammengefasst, analysiert und die daraus gezogenen Schlüsse gegebenenfalls für Änderungen im Kinderschutzkonzept herangezogen (vgl. Plattform für Kinderschutzkonzepte, o.J.).

7 Anlaufstellen

Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft

Beratung und Unterstützung der Erziehung, Vermittlung von Erziehungshilfen, zuständige Behörde für die Abklärung von Gefährdungsmitteilungen.

- BH Bludenz T +43 5552 6136 51514; bhbludenz@vorarlberg.at
- BH Bregenz T +43 5574 4951 52516; bhbregenz@vorarlberg.at
- BH Dornbirn T +43 5572 308 53513; bhdornbirn@vorarlberg.at
- BH Feldkirch T +43 5522 3591 54518; bhfeldkirch@vorarlberg.at

Außerhalb der Öffnungszeiten erreichen Sie den zuständigen Journaldienst über die Polizei.

Kinder- und Jugendanwaltschaft

Information und Beratung, Unterstützung von Eltern/Erziehungsberechtigten und Vermittlung bei Konflikten mit Einrichtungen und der Kinder- und Jugendhilfe der BH.

T +43 5522 84900; kija@vorarlberg.at

Pädagogische Aufsicht der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung

Pädagogische Aufsicht und fachliche Beratung der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen.

Amt der Landesregierung, Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft

T +43 5574 511 22105; elementarpaedagogik@vorarlberg.at

ifs-Kinderschutz

Beratung und Unterstützung von Kindern, Eltern, Erziehungsberechtigten und Einrichtungen in allen Fragestellungen im Kinderschutz.

Kinderschutz Telefon: 05/1755 505; kinderschutz@ifs.at

ifs - Unterstützung elementarpädagogisches Personal

Information und Beratung für Mitarbeitende in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Umgang mit psychosozialen Herausforderung, die nicht die Bildungs- und -betreuungsarbeit betreffen.

Telefon 05/1755 528; unterstuetzung.elementarpaedagogik@ifs.at

8 Quellenangaben

Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, Leitfadensammlung für Kinderbetreuungseinrichtungen und Spielgruppen des Landes Vorarlberg

Bundeskanzleramt, Kinderschutzkonzepte, Leitfaden zur Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten für Organisationen der außerschulischen Jugendarbeit in Österreich, 2023

Franz M., Werte, Themenkarten, 2014 Don Bosco Medien GmbH, München

Maywald, J., 2022, Schritt für Schritt zum Kinderschutzkonzept: Basiswissen, Fallbeispiele, Reflexionsfragen und Checklisten (2. Auflage), Don Bosco

Maywald, J., 2019, Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern: Die Kita als sicherer Ort für Kinder, Herder

Plattform für Kinderschutzkonzepte, o.J., aufgerufen am 20.07.2023, <https://www.schutzkonzepte.at/>

SOS Kinderdorf, 2. Aktualisierte Auflage 2019, Qualitätsstandards: Verbindliche Verfahrenswege bei Grenzüberschreitungen in Einrichtungen des SOS-Kinderdorfvereins, aufgerufen am 20.07.2023
<https://www.sos-kinderdorf.de/resource/blob/110940/1e4dcdadba8123721eca64517fccd19b/verbindliche-verfahrenswege-bei-grenzueberschreitungen-data.pdf>

UNICEF, o.J., Was ist Gewalt gegen Kinder?, aufgerufen am 20.07.2023
<https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/gewalt-gegen-kinder-beenden/was-ist-gewalt-fragen-und-antworten>